

# Ansuchen um Wasserableitung für technische Beschneidung

gemäß Art. 3 des LG. vom 30. September 2005, Nr. 7

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

 .  . 

## STEMPELFREI

Laut DPR. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage B:

Art. 16 (öffentliche Körperschaft)

Art. 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

anderes

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße, 33  
39100 Bozen (BZ)

PEC:

[gwaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it](mailto:gwaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it)

E-Mail: [gwaessernutzung@provinz.bz.it](mailto:gwaessernutzung@provinz.bz.it)

## Daten der antragstellenden Person

Familienname  Vorname

geboren am  in

wohnhaft in  PLZ

Straße  Nr.

evtl. Hofname

Telefon  E-Mail

Steuernummer

## Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/  
Körperschaft

mit Sitz in  PLZ

Straße  Nr.

Telefon  E-Mail

St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft

MwSt. Nr.

## Ansuchen um Wasserableitung für technische Beschneidung

Neue Ableitung

Bestehende Ableitung (im Sanierungswege)

### Ableitung

Bach / Graben

orografisch

rechts

links

Quellen / Quellengruppe

Förderung von unterirdischem Wasser

Bezeichnung/Name des Gewässers: \_\_\_\_\_

auf Gp. \_\_\_\_\_ K.G. \_\_\_\_\_ auf Kote \_\_\_\_\_ m.ü.d.M.

**Benötigte Wassermenge:** im Mittel \_\_\_\_\_ l/s maximal \_\_\_\_\_ l/s

beschneite Fläche \_\_\_\_\_ ha in der Gemeinde \_\_\_\_\_

Ableitungszeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Beschneidungszeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Speicher \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

Weitere Angaben

### Ersatzerklärung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

Gemäß des Beschlusses ANAC Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 und Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007

#### erkläre ich

dass der „wirtschaftliche Eigentümer“ gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2007 folgenden Personen entspricht (auszufüllen, auch wenn der „wirtschaftliche Eigentümer“ mit der konzessionsinhabenden Person übereinstimmt):

#### „Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum   .   .

Steuernummer

#### „Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:

Familienname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum   .   .

Steuernummer

**„Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:**

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

**„Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:**

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

**Weitere Erklärungen**

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.

(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

**Mitteilung gemäß Datenschutz**

Ich erkläre die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>. Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

**Mitteilung des digitalen Domizils**

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der **antragstellenden Person** gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

## Anlagen

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien: Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften: Auszug dem Firmenregister
- Für private Anlagen: Liegenschaftsverzeichnis;
- Eine Erklärung über eventuell bereits vorhandene, andere Wasserbezugsgenehmigungen derselben Anlage.
- Bakteriologische und chemische Wasseranalysen (Eignungsurteil). Falls erforderlich ist im Projekt eine Wasseraufbereitungsanlage vorzusehen.
- Ansuchen zur Genehmigung für die Bohrung eines Tiefbrunnens zur Schneeerzeugung muss zu den obenangeführten Unterlagen eine hydrogeologische Studie, abgefasst von einem zur freien Berufsausübung befugten Geologen beigelegt sein.
- Ausgefüllter Fragebogen zum Sammelgenehmigungsverfahren

- Projekt: Das von einem zur freien Berufsausübung befugten Freiberufler (Ingenieur, Architekten, Agronomen, Forstsachverständigen, Geometer oder Perito) erstellte Projekt muss digital unterzeichnet werden und mit Datum versehen sein. Zusätze und Varianten müssen vom ursprünglichen Projekt durch ein neues Datum und Angabe der Version unterscheidbar sein.

Das Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:

Dateien in PDF Format. Maximale Größe einer jeden Datei 4 MB. Die grafischen Anlagen dürfen max. im Format DIN A1 erstellt werden mit Druckereinstellung für das Format DIN A1.

- ◆ Der Dateiname beschreibt den Inhalt (zum Beispiel: „1-Technischer-Bericht.pdf“; 2-Lageplan-5000.pdf).
- ◆ Georeferenzierte SHP-File (ETRF\_1989\_UTM-Zone\_32N) für die Fassungsstellen, Reservoirs, Übergabestellen von oder zu anderen Wasserleitungen (point) und Leitungen (polyline), Versorgungsgebiet (polygon)
- ◆ Die Dateien müssen in einem einzigen Ordner abgelegt sein .

- Technischer Bericht mit folgendem Inhalt :

- Beschreibung der geplanten Bauwerke und Begründung für die vorgeschlagene Lösung;
- Angabe über die Nutzung, den jährlichen Nutzungszeitraum, sowie bei kleinen Bächen (Seitentälern) ist das Einzugsgebiet in Km<sup>2</sup> anzugeben;
- Wasserbedarf und Wasserverfügbarkeit (auch aufgrund von Schüttungsmessungen in verschiedenen Jahreszeiten und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter)
- Bemessung der geplanten Bauten und dessen detaillierte Beschreibung insbesondere für: Fassungsanlagen, Restwasservorrichtungen, Entsandungsbauwerke, Behälterkapazitäten, Zubringer- und Verteileranlagen, die Lage von Tiefbrunnen, Brunnenvorschacht, Behälter, Druckunterbrechereinrichtungen und eventuellen Pumpstationen;
- technische Vorschriften, Werte und eventuelle Literatur, die für den Entwurf maßgebend waren;
- die Beschreibung der wichtigsten Baustoffe

- Übersichtslageplan : mit Fassungsstellen, Tiefbrunnen, anderen Bauten, Zuleitungen und mit einem Kreise alle Überquerungen (Unterquerungen) von öff. Gewässern .
- Katastermappe: mit Fassungsstellen, Tiefbrunnen, anderen Bauten, Zuleitungen, mit einem Kreise alle Überquerungen (Unterquerungen) von öff. Gewässern und die genaue Abgrenzung der Berechnungsfläche ;
- Lageplan mit Höhenangaben: für das Wasserfassungsgebiet, für die evtl. Gewässerquerungen und Verlegungen im Bannstreifen von Demanialgewässern (Maßstab 1:200- 1:500)
- Längsprofil: für neue oder erneuerte Zubringerleitungen und druckrelevante Hauptleitungen in der Verteilung in geeignetem Maßstab mit statischen und hydrodynamischen Drucklinien, Distanzen und Koten, sowie Angabe der Bauten und Anlagen. Für die hydrodynamische Drucklinie müssen die Druckverluste in Bezug auf den verwendeten Rohrtyp, Rohrdurchmesser und maximal vorgesehener Wasserdurchfluss angegeben sein. Druckstoßangabe bei besonders druckstoßanfälligen Leitungsabschnitten .
- Grundriss, Längs- und Querprofile: in angemessenem Maßstab der Bauwerke und Anlagen mit den jeweiligen Armaturen und Zubehör, für (die Fassungsstellen, Quellsammelschächten, Brunnenaufbau, Schnitt, Brunnenvorschächte, Förderanlagen, eventuelle Reservoirs, Druckunterbrechungsschächte u. andere Sonderbauten) für jede Überquerung oder Unterquerung, sowie für den Verlauf der Wasserleitungen im Bannstreifen von öff. Gewässern.

- Detailzeichnung: in angemessenem Maßstab für die Vorrichtungen zur Einhaltung der Restwassermenge
  - hydraulische Berechnung der Durchflusssektio: für die Überquerungen von öffentlichen Gewässern (auf Anfrage)
  - überschlägiger Kostenvoranschlag
  - Im Falle von Anträgen für die Neuerteilung von verfallenen Wasserkonzessionen, für welche kein termingerechter Antrag gestellt wurde, müssen für den Anlagenbestand die für die Konzessionserneuerung vorgesehenen Unterlagen beigelegt werden: „Wasser - Erneuerung einer bestehenden Wasserkonzession“, abrufbar unter: [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Wasser - Erneuerung einer bestehenden Wasserkonzession](#)
- Sind keine genehmigungspflichtigen Änderungen der ursprünglichen Anlage vorhanden, sind die obgenannten Projektunterlagen für neue Wasserkonzessionen nicht erforderlich.
- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

#### <sup>1</sup> **Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“:**

- Wenn die konzessionsinhabende Person eine **natürliche Person** ist, so entspricht der „wirtschaftliche Eigentümer“ der natürlichen Person, die den Genehmigungsantrag stellt.

- Wenn es sich um eine **Interessenschaft, Genossenschaft oder Konsortium** handelt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), welche die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat.

- Falls der Konzessionsinhaber **eine Körperschaft oder eine juristische Person ist**:

Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der „wirtschaftliche Eigentümer“ anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen. Zur Ermittlung des

„wirtschaftlichen Eigentümers“ von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.

#### **Kurze Bemerkung zum Ablauf des Verfahrens:**

Nach der Einreichung des Konzessionsgesuches mit den notwendigen Unterlagen prüft der für die Behandlung des Gesuches zuständige Sachbearbeiter/in des Amtes für Gewässernutzung das eingereichte Gesuch und Projekt und leitet das UVP-Sammelgenehmigungsverfahren ein.

Die Zulassung des Gesuchs zum Verfahren erfolgt mit Verordnung des Amtsdirektors, mit welcher u.a. das Datum und der Ort des Ortsaugenscheins, sowie die Frist für eventuelle Einsprüche enthalten sind;

Die Verordnung wird für 15 Tage in den betroffenen Gemeinden und im Amt selbst veröffentlicht. Während dieses Zeitraums kann jeder in das Projekt beim Amt für nachhaltige Gewässernutzung Einsicht nehmen. Eventuelle Einsprüche gegen das Gesuch müssen schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist (1 Tag vor dem Ortsaugenschein) bei der Gemeinde oder beim Amt für nachhaltige Gewässernutzung eingereicht werden.

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter/ beauftragte Vertreterin muss beim Ortsaugenschein anwesend sein und es sind die zuständigen Ämter vertreten. Es kann weiters jeder Interessierte daran teilnehmen und seine Bemerkungen und Stellungnahmen vorbringen.

Konkurrierende Gesuche (technisch unvereinbare Gesuche) sind innerhalb von 30 Tagen ab Ortsaugenschein zulässig (ausgenommen Grundwasserentnahmen). Sie werden mit dem gleichen Verfahren behandelt und am Ende des Untersuchungsverfahrens gemeinsam bewertet und einem Gesuch wird dann der Vorzug gegeben. Ausschlaggebend

dafür ist die rationellste Nutzung der Gewässer in Hinsicht im wesentlichen auf die Kriterien Bedarfsdeckung, Vermeidung der Wasserverschwendung und Eigenschaften des Gewässers

Nach der Bewertung eventuelle eingereichter Einsprüche, der Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens und nach Ausstellung, falls vorgesehen, des Gutachtens der Dienststellenkonferenz im Umweltbereich, wird das Konzessionsdekret mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen erlassen. Nach Einzahlung der Stempelgebühren von Seiten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin und nach Hinterlegung einer eventuell notwendigen Kautions, wird das Dekret im Amtsblatt veröffentlicht und an die am Verfahren Beteiligten zugestellt.

Der Gesuchsteller/Die Gesuchstellerin erhält mit dem Konzessionsdekret eine vidimierte Projektkopie, die für den Antrag der eventuell notwendigen Baukonzession verwendet werden muss.